26 GELDANLAGE Montag, 4. März 2019

Abzüge senken die Steuerlast erheblich

Weiterbildung, Fahrtkosten oder Kinderbetreuung – die wichtigsten Tipps für die Steuererklärung

MICHAEL FERBER

Alle Jahre wieder – bis zum 31. März läuft die Frist für die Erstellung der Steuererklärung. Steuerpflichtige haben dabei verschiedene Möglichkeiten, die steuerbaren Einkünfte mittels Abzügen zu verringern, um nicht unnötig hohe Steuern zu zahlen. Die aufgeführten Abzugsmöglichkeiten beziehen sich auf den Kanton Zürich, in anderen Kantonen können andere Regelungen gelten. Hier die wichtigsten Tipps.

- Fahrtkosten: Arbeitnehmer können Berufsauslagen in der Steuererklärung in einem speziellen Formular geltend machen. Dazu gehören unter anderem Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Nicole von Reding, Treuhandexpertin und Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands Treuhand Suisse, weist darauf hin, dass es im Kanton Zürich eine neue Regelung für die Abzüge von Fahrtkosten, die durch den Arbeitsweg entstehen, gibt. So gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer für 2018 eine Maximalgrenze von 5000 Fr., zuvor war der Betrag unbeschränkt. Bei der Bundessteuer sind seit dem Jahr 2016 Abzüge in Höhe von 3000 Fr. möglich. Bis zu diesen Maximalbeträgen können Steuerpflichtige die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, die auf dem Weg vom Wohn- zum Arbeitsort entstehen, geltend machen - unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fahrtkosten mit dem Auto.
- Verpflegungskosten: Mehrkosten bei der Verpflegung gehören ebenfalls zu den Berufsauslagen. Können Arbeitnehmer wegen der Dauer der Arbeitspause nicht

In Zürich gibt es eine neue Regelung für die Abzüge von Fahrtkosten, die durch den Arbeitsweg entstehen.

nach Hause, können sie diese Kosten in der Steuererklärung geltend machen. Gemäss der Wegleitung des Steueramts des Kantons Zürich zur Steuererklärung 2018 sind dies pro Arbeitstag Fr. 7.50 und bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr höchstens 1600 Fr., wenn der Arbeitgeber die Verpflegung verbilligt – etwa durch eine Kantine, einen Barbeitrag oder durch Essensgutscheine. Muss der Arbeitnehmer die Verpflegung komplett selbst bezahlen, sind es pro Arbeitstag 15 Fr. bzw. höchstens 3200 Fr. im Jahr.

■ Berufliche Weiterbildung: Hier lassen sich laut von Reding Kosten von bis



Um Übertragungsfehler zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Steuererklärung nicht handschriftlich auszufüllen. ILLUSTRATION AUREL MÄRKI

zu 12 000 Fr. abziehen, wenn man die Weiterbildung selbst bezahlt. Sonst gibt es für nicht Selbständigerwerbende eine Pauschale von 500 Fr., die sie in Abzug bringen können.

- Kosten durch Unfälle und Krankheiten: Steuerpflichtige können Gesundheitskosten, die sie selber tragen, von den Steuern abziehen. Dazu gehören etwa Ausgaben für den Zahnarzt, für Ärzte oder für Medikamente. Wie es in der Wegleitung des Steueramts zur Steuererklärung heisst, müssen diese aber den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens übersteigen.
- Versicherungsprämien: Ausserdem sind laut der Wegleitung tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebensund Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien in begrenztem Umfang abzugsfähig. Die bezahlten Versicherungsprämien sowie die Sparzinsen sind im Formular «Versicherungsprämien» einzutragen. Dabei gibt es verschiedene Höchstgrenzen.
- Sozialabzüge: Für minderjährige oder noch in Erstausbildung befindliche Kinder können Steuerpflichtige einen Sozialabzug beantragen. In einer ungetrennten Ehe beträgt dieser bei der

Bundessteuer beispielsweise 6500 Fr. pro Kind.

■ Fremdbetreute Kinder: Werden Kinder fremdbetreut und sind beide Elternteile berufstätig, lässt sich in der Steuererklärung ein Fremdbetreuungsabzug von maximal 10 100 Fr. pro Kind geltend machen. Bei Konkubinatspaaren, bei denen beide Elternteile eine eigene Steuererklärung verfassten, müsse man

Wer Erspartes hat, kann überlegen, ob er die Staats- und Gemeindesteuern direkt begleicht. Bei den Steuerbehörden gibt es noch etwas Zins.

genau schauen, wer wie viel abziehen könne, sagt von Reding. Hätten sich die nicht verheirateten Partner auf das gemeinsame Sorgerecht geeinigt, könne jeder die Hälfte der Kosten für die Fremdbetreuung, also maximal 5050 Fr., in der jeweiligen Steuererklärung geltend machen.

- Einkäufe in die Pensionskasse: Auch mittels Einkäufen in die Pensionskasse lassen sich Steuern sparen. Vermögensverwalter raten vor allem Arbeitnehmern ab dem Alter von 50 Jahren dazu, über solche Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung nachzudenken. Schliesslich ist der Steuerspareffekt am grössten, wenn die Zeit bis zur Pensionierung nicht mehr allzu lange ist. Allerdings ist dabei unbedingt zu beachten, dass nach einem Einkauf drei Jahre lang kein Kapitalbezug bei der Pensionskasse möglich ist. Sonst muss der Versicherte die Steuern, die er beim Einkauf gespart hat, nachzahlen.
- Säule 3a: Auch Einzahlungen in die gebundene Vorsorge der Säule 3a lassen sich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für das Jahr 2018 dürfen Versicherte, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, bis zu 6768 Fr. abziehen. Bei Selbständigerwerbenden liegt die Grenze sogar bei 33 840 Fr. bzw. 20% des entsprechenden Nettoeinkommens. Für das Jahr 2019 gelten höhere Grenzen, nämlich 6826 Fr. für Versicherte mit Pensionskasse bzw. 34 128 Fr. für Versicherte, die keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
- Liegenschaften: Stockwerkeigentümer können die Hypothekarzinsen und

auch die Einzahlungen in den Erneuerungsfonds, die im jeweiligen Jahr geleistet wurden, von den Steuern abziehen. Zudem gibt es Abzugsmöglichkeiten bei werterhaltenden Renovationen. Dies können beispielsweise neue Fenster sein oder neue Rollläden, die eine ähnliche Qualität haben wie ihre Vorgängermodelle. Vermehren die Renovationen den Wert der Immobilie, darf man sie nicht vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dazu zählt beispielsweise der Ausbau des Hauses. Laut von Reding kann man solche wertvermehrenden Kosten aber bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft geltend machen, nämlich durch eine Reduktion der Grundstückgewinnsteuer. Eine Ausnahme gilt im Kanton Zürich für Arbeiten, die sich energiesparend auswirken. In diesem Bereich lassen sich auch wertvermehrende Sanierungen voll vom steuerbaren Einkommen abziehen.

- Steuererklärung nicht von Hand ausfüllen: Treuhandexpertin von Reding rät zudem, die Steuererklärung auf keinen Fall handschriftlich auszufüllen. Die Gefahr von Übertragungsfehlern sei einfach zu gross. Sie rät, entweder die Software für die Steuererklärung herunterzuladen oder diese direkt online auszufüllen.
- Fristerstreckung ist möglich: Wer es nicht schafft, die Steuererklärung bis Ende März einzureichen, kann beim Gemeindesteueramt eine Fristerstreckung beantragen. Allerdings ist es sehr wichtig, dies vor Ende März zu tun. Verpasst man dies, ist mit einer Mahnung zu rechnen - und Mahnfristen seien nicht erstreckbar, heisst es in der Wegleitung des Steueramts. Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreiche, werde «nach pflichtgemässem Ermessen» eingeschätzt. Diese Einschätzung könne der Steuerpflichtige nur dann anfechten, wenn diese offensichtlich unrichtig sei.
- Provisorische Rechnung schnell bezahlen: Anfang Jahr erhalten die Steuerpflichtigen bereits die provisorische Steuerrechnung für das laufende Jahr. Wer Geld auf der hohen Kante hat, kann überlegen, ob er die Staats- und Gemeindesteuern direkt begleicht. Schliesslich gibt es bei den Steuerbehörden noch einen kleinen Zins. In Zürich beträgt dieser Vergütungszins zugunsten der Steuerpflichtigen zurzeit 0,5%. Laut der Wegleitung des Steueramts werden alle Zahlungen, die Steuerpflichtige vor dem 1. Oktober 2018 geleistet haben, bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung zu deren Gunsten verzinst.

